Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1-3

www.bh-voecklabruck.gv.at

Geschäftszeichen:
BHVBWA-2023-396797/5-Kro

Bearbeiter/-in: Sophie Kroiß
Tel: (+43 7672) 702-73480
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Gemeinde Niederthalheim
Hauptstraße 42
4692 Niederthalheim

Vöcklabruck, 21.03.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Wassergenossenschaft Hehenberg

a) Die Wassergenossenschaft Hehenberg, Niederthalheim, hat unter Vorlage eines Schutzgebietsvorschlages, ausgearbeitet von der GEOplusHYDRO, Technisches Büro für Geologie und Wasserwirtschaft – Mag. Markus Einberger, Hallwang, um die Neufestsetzung des Schutzgebietes für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 4408/2, KG. und Gemeinde Niederthalheim, angesucht.

b) Die Wassergenossenschaft Hehenberg, Niederthalheim, hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Festsetzung des Maßes der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grst. Nr. 4408/2, KG. und Gemeinde Niederthalheim, angesucht.

c) Zudem ist eine Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Hehenberg festzulegen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): **Gemeindeamt Niederthalheim, Sitzungszimmer**	
Datum: **Donnerstag, 11. April 2024**	**Zeit:** **09:00 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Vorhabens:

Im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Vöcklabruck ist unter der Postzahl 417/1616 das Wasserbenutzungsrecht für die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Hehenberg eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.10.1954, Wa-1464/4-1954, wurde für den Brunnen auf dem Grst. Nr. 4408/2, KG. und Gemeinde Niederthalheim, ein Schutzgebiet festgelegt.

Anlässlich einer Überprüfung wurde festgestellt, dass dieses Schutzgebiet nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und daher anzupassen ist.

Durch die Wassergenossenschaft Hehenberg, Niederthalheim, wurde daher unter Vorlage eines Schutzgebietsvorschlages, ausgearbeitet von der GEOplusHYDRO, Technisches Büro für Geologie und Wasserwirtschaft – Mag. Markus Einberger, Hallwang, um Neufestsetzung des Schutzgebietes für den Brunnen angesucht.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig, das Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 neu festzusetzen.

Der eingereichte Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungsschutzgebiet (Zone I) und eine weitere Schutzzone (Zone III). Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 4403/2, 4403/3, 4404, 4406, 4407, 4408/1, 4408/2 und 4409, 4410/2, KG. und Gemeinde Niederthalheim, betroffen.

Die näheren Einzelheiten sind in dem zur Einsicht aufliegenden Schutzgebietsvorschlag dargestellt.

Bis dato wurde bei der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Hehenberg noch keine Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung sowie kein Maß der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme aus dem Brunnen festgelegt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt "Trink- und Nutzwasserbrunnen, Wassergenossenschaft Hehenberg - Hydrogeologische Stellungnahme mit Schutzgebietsvorschlag", datiert mit 22.11.2023
Ort der Einsichtnahme: ➢ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07672/702-73480) ➢ Gemeindeamt Niederthalheim, Hauptstraße 42, 4692 Niederthalheim, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07673/7055)

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung 88/2023
§§ 10, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
- an der Amtstafel der Gemeinde Niederthalheim
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sophie Kroiß

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.